

BGer 4A_632/2010 vom 3. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_632_2010

FR: TF 4A_632/2010 du 3 janvier 2011

IT: TF 4A_632/2010 del 3 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 III 1 E. 1.1 S. 3, mit Hinweisen).

E. 1.2

Der angefochtene Beschluss des Kassationsgerichts über die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege ist im Rahmen eines Verfahrens betreffend eine Zivilsache ergangen, schliesst dieses jedoch nicht ab. Der angefochtene Beschluss ist daher - auch hinsichtlich der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen - als Zwischenentscheid zu qualifizieren (Urteil 2C_759/2008 vom 6. März 2009 E. 2.3).

E. 1.3

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist gegen selbstständig eröffnete Zwischenentscheide möglich, wenn diese die Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren betreffen (Art. 92 Abs. 1 BGG). Gegen andere Zwischenentscheide ist die Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, sofern der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ist die Beschwerde gemäss dieser Regelung nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 1.4

Vorliegend sind die Voraussetzungen gemäss Art. 92 und Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht gegeben, weshalb direkte Anfechtung des Zwischenentscheids voraussetzt, dass er für die Beschwerdeführerin gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt. Ein solcher Nachteil muss rechtlicher Natur sein, d.h. auch durch einen günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden können. Ein bloss tatsächlicher Nachteil durch die Verzögerung oder die Verteuerung des Verfahrens genügt generell nicht (BGE 136 II 165 E. 1.2.1 S. 170; 135 II 30 E. 1.3.4 S. 36; je mit Hinweisen).

E. 1.5

Nach der Rechtsprechung begründet die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung im kantonalen Verfahren für den Gesuchsteller einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (BGE 133 IV 335 E. 4 S. 338 f.; Urteil 8C_422/2009 vom 30. November 2009 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen). Dass die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Gegenpartei einen solchen Nachteil

bewirken könne, bringt die Beschwerdeführerin nicht vor und ist auch nicht ersichtlich (vgl. Urteil 5D_136/2009 vom 11. Dezember 2009 E. 2.2). Sie macht jedoch geltend, die im angefochtenen Beschluss vorgesehene Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten von Fr. 15'000.-- und einer Parteientschädigung von Fr. 8'070.-- führe zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil, weil diese Kostenverteilung in Rechtskraft erwachse und nachträglich nicht mehr angefochten werden könne.

E. 1.6

Mit diesen Ausführungen lässt die Beschwerdeführerin ausser Acht, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in einem Zwischenentscheid keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, da sie gemäss einer teleologischen Auslegung von Art. 93 Abs. 3 BGG mit Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden kann, auch wenn sie sich nicht auf dessen Inhalt auswirkt (BGE 135 III 329 E. 1.2.1 und E. 1.2.2 S. 332 f.; Urteile 2C_759/2008 vom 6. März 2009 E. 2.6 und 2.7; 8C_422/2009 E. 2.3; je mit Hinweisen). Demnach kann auf die vorliegend unmittelbar gegen den Zwischenentscheid gerichtete Beschwerde nicht eingetreten werden. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat den Beschwerdegegner für die durch ihre unzulässige Beschwerde hervorgerufenen unnötigen Kosten zu entschädigen (Art. 68 Abs. 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.